

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 19/2024 vom 21. August 2024

Inhaltsverzeichnis



Wahlbekanntmachung der Gemeinde Frankenthal

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Frankenthal

- Am 01. September 2024 finden in der Gemeinde Frankenthal gleichzeitig die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag und zum/zur ehrenamtlichen Bürgermeister(in) statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs zur Wahl zum/zur ehrenamtlichen Bürgermeister(in) ist Sonntag, 22.09.2024.
- Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Feuerwehrgerätehaus Frankenthal/Versammlungsraum (barrierefrei), Lindenstraße 4a in 01909 Frankenthal.
 - In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
 - Hinweis: Für einen möglichen zweiten Wahlgang (22.09.2024) erhalten die Wahlberechtigten keine weitere Wahlbenachrichtigung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 KomWO).
 - Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Flachbau/Klassenzimmer der Grundschule Großharthau, Schulstraße 10, 01909 Großharthau zusammen.
- Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung sowie ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl ist hellgrün.

Der Stimmzettel für den ersten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenthal ist weiß und der Stimmzettel für einen etwaigen zweiten Wahlgang zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Frankenthal ist hellgelb.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist.

Landtagswahl

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und –bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,



b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

das sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Bürgermeisterwahl

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 Satz 4 KomWO bekanntgemachte Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie die Bezeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr (Landtagswahl) bzw. 18:00 Uhr (Bürgermeisterwahl) eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.



6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes). Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

Frankenthal, 20.08.2024

Bansner Bürgermeisterin Gemeinde Frankenthal Lindenstraße 4 01909 Frankenthal Tel. 035954/50850, Fax 50849 gv-frankenthal@gmx.de